



GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 1. November 1976

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
8.9.76	Erste Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe	465
30.9.76	Anordnung über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen	477
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	479
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	479

Erste Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe —

vom 8. September 1976

Zur Durchführung des § 11 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Aufbau und Aufgaben des Informationssystems

§ 1

(1) Das Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe (nachfolgend Informationssystem genannt) dient dem Ziel, die Erfassung von Abprodukten und ihre Nutzung als Sekundärrohstoffe sowie deren vorrangigen Einsatz gegenüber entsprechenden Primärrohstoffen zu fördern und dadurch zur Verbesserung der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft beizutragen.

(2) Das Informationssystem umfaßt die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, bei denen im Produktionsprozeß Abprodukte oder Sekundärrohstoffe anfallen (nachfolgend Anfallstellen genannt), sowie das Informationszentrum. Die Funktion des Informationszentrums wird vom Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft, Berlin, wahrgenommen.

§ 2

- (1) Das Informationssystem hat insbesondere folgende Aufgaben:
- koordinierte und planmäßige Ermittlung von Kennwerten, die den physikalisch-chemischen Charakter der Abprodukte und Sekundärrohstoffe sowie technisch-technologische und andere Angaben für deren Aufbereitung und Nutzung beinhalten,
 - zentrale Speicherung der Kennwerte für Abprodukte und Sekundärrohstoffe sowie deren Übermittlung an die Nutzer.

(2) Die Verantwortung der Anfallstellen für die Erfassung und Nutzung von Abprodukten und Sekundärrohstoffen gemäß den Rechtsvorschriften wird von den Aufgaben des Informationssystems nicht berührt.

§ 3

Verantwortung der Anfallstellen und ihrer übergeordneten Organe

(1) Die Anfallstellen haben den mengenmäßigen Anfall, die Nutzung und schadlose Beseitigung von Abprodukten, bezogen auf das Basis- und Planjahr, nach den planmethodischen Bestimmungen zu planen.

(2) Die Anfallstellen sind für die Ermittlung der Kennwerte für Abprodukte und Sekundärrohstoffe auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe verantwortlich. Sie haben die Kennwerte entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu erarbeiten und die dazu notwendigen Prüfverfahren anzuwenden oder zu entwickeln. Die Kennwerte sind dem Informationszentrum zu übergeben.

(3) Die den Anfallstellen übergeordneten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die Aufnahme von Aufgaben zur Ermittlung von Kennwerten in die Pläne der Anfallstellen zu gewährleisten, die Arbeit der Anfallstellen bei der Ermittlung der Kennwerte zu koordinieren und die ordnungsgemäße Übergabe der Kennwerte an das Informationszentrum durchzusetzen. Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe können zur Durchführung dieser Aufgaben wissenschaftlich-technische Einrichtungen oder geeignete Betriebe beauftragen.

Verantwortung des Informationszentrums

§ 4

(1) Das Informationszentrum ist für die Auswahl der Abprodukte und Sekundärrohstoffe gemäß Anlage verantwortlich, für die von den Anfallstellen Kennwerte zu ermitteln sind. Die Auswahl der Abprodukte und Sekundärrohstoffe hat unter ökonomischen Gesichtspunkten ihrer Nutzung so zu erfolgen, daß durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen Reserven für die weitere Einsparung von Primärrohstoffen erschlossen werden können.

(2) Das Informationszentrum hat mit den den Anfallstellen übergeordneten Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Or-